Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Dezember 2019

1162. Sporttalentklasse Sekundarschule Wädenswil (Bewilligung)

1. Ausgangslage

Die Oberstufenschulpflege Wädenswil beantragte dem Regierungsrat mit Gesuch vom 19. Juni 2019 die Bewilligung einer Sporttalentklasse im Umfang von höchstens 24 Schülerinnen und Schülern an der Sekundarschule Wädenswil im Sinne einer Besonderen Schule gemäss § 14 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) und § 12 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101). Die Klasse wird abteilungs- und altersdurchmischt geführt. Sie soll den bestehenden Schulstrukturen angeschlossen werden.

Am 26. November 2019 hat die Schulgemeindeversammlung dem Budget der Oberstufenschulpflege für die Führung der Sporttalentklasse zugestimmt. Die Bildungsdirektion, die Sicherheitsdirektion und die kantonale Kommission für Sportnachwuchsförderung unterstützen das Vorhaben.

Der Regierungsrat hat bisher zwei Besondere Schulen und eine Talentklasse an der Volksschule bewilligt:
- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland (RRB Nr. 1845/2006, 65 Ausbildungsplätze)
- Schule für künstlerisch und sportlich besonders fähige Jugendliche der Stadt Zürich (RRB Nr. 1846/2006, 185 Ausbildungsplätze)
- Talentklasse Winterthur (RRB Nr. 1312/2012, 22 Ausbildungsplätze), aufgelöst auf Ende Schuljahr 2018/2019

Im Kanton Zürich fehlen zum Teil öffentliche schulische Angebote für Sporttalente. Insbesondere Sporttalente, die am linken Zürichsee-Ufer wohnen, können wegen der langen Anreisewege die Kunst- und Sportschulen in Uster und Zürich nicht besuchen, obwohl sie die Aufnahmekriterien erfüllen. Es gibt auch Schülerinnen und Schüler, die ausserkantonal beschult werden müssen, was für den Kanton und für die Gemeinden zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen führt. Wegen der gestiegenen Anzahl Inhaberinnen und Inhaber von regionalen und nationalen Talent Cards im Kanton in den vergangenen zehn Jahren ist eine Erhöhung der vom Kanton bewilligten Schulplätze notwendig.

Für den Standort der Sporttalentklasse an der Sekundarschule Wädenswil spricht, dass diese im Rahmen ihres pädagogischen Konzeptes der Lernlandschaften sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler seit einigen Jahren fördert. Seit 2014 verfügt die Sekundarschule über die Anerkennung als sportfreundliche Schule des Kantons Zürich.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 14 VSG kann der Regierungsrat für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen. Der Regierungsrat erteilt einer Gemeinde die Bewilligung, wenn die Schule einem öffentlichen Interesse entspricht und die von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt (§ 12 VSV).

Die Trägergemeinden der Besonderen Schulen legen die Höhe des Schulgeldes fest. Das Schulgeld richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (LS 414.17).

3. Umsetzung und Rahmenbedingungen

3.1. Konzept der Sporttalentklasse Wädenswil

Analog zum pädagogischen Konzept der bereits bestehenden Kunst- und Sportschulen Zürich und Zürich Oberland gelten im Unterricht die Qualitätsanforderungen der öffentlichen Volksschule und die Vorgaben des kantonalen Lehrplans. Der Unterricht findet in einer abteilungs- und altersdurchmischten Klasse statt. Unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben sind besondere Unterrichtsformen wie Lerncoaching und Unterricht in Lernlandschaften zulässig. Das Unterrichtspensum der Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 22 Wochenlektionen. Der Übertritt an andere Schulen oder der Anschluss an Berufsausbildungen ist gewährleistet. Die Förderung der besonderen Begabungen im Sport obliegt den ausserschulischen Partnerorganisationen. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren wird mit demjenigen der Kunst- und Sportschulen Zürich und Uster abgestimmt und koordiniert. Die geplante Sporttalentklasse entspricht dem Konzept der kantonalen Nachwuchsförderung.

3.2. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Talentklasse

Voraussetzung für die Aufnahme in die Talentklasse ist eine bestehende und professionelle Förderung in einem Sportverein oder einem regionalen, eventuell nationalen Sportleistungszentrum. Dies setzt ein überdurchschnittliches sportartspezifisches Talent und eine positive Beurteilung des prognostischen Leistungspotenzials voraus. Die Talente sind

Mitglieder in einem regionalen oder nationalen Kader oder einer Auswahlmannschaft. Die Jugendlichen sind als Sporttalente anzuerkennen, wenn sie sich in der höchsten Förderstufe des nationalen Sportverbandes befinden und im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card (national, regional oder lokal) sind. Falls in einer Sportart keine Talent Cards vergeben werden, ist die Empfehlung eines anerkannten Verbandes in Absprache mit der kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung notwendig. Der wöchentliche Trainingsumfang von Montag bis Freitag beträgt im Durchschnitt mindestens zehn Stunden. Daneben werden auch eine hohe Motivation, Belastbarkeit und Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler verlangt. Auch bei Erfüllung sämtlicher Aufnahmekriterien besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Talentklasse.

3.3. Finanzierung

Grundlage für die Finanzierung der Besonderen Schulen bildet § 62 Abs. 1 lit. a VSG. Neben den ordentlichen Vollzeiteinheiten (VZE) werden den Kunst- und Sportschulen zusätzliche VZE für ihre besonderen Aufwendungen bewilligt. Der Sporttalentklasse Wädenswil stehen neben den ordentlich zugeteilten 1,36 VZE (38 Wochenlektionen) zusätzlich rund 0,46 VZE (13 Lektionen) zur Verfügung. Insgesamt ist gegenüber einer ordentlichen Schule mit einem Mehraufwand von rund Fr. 75 000 pro Jahr zu rechnen, der anteilmässig gemäss § 61 VSG vom Kanton und der Gemeinde Wädenswil getragen wird. Diese Kosten sind im Budgetentwurf 2020 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 der Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschule, enthalten.

Die Wohngemeinden der Eltern sind verpflichtet, das Schulgeld der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler, welche die Sporttalentklasse besuchen, zu finanzieren.

Ab Schuljahr 2020/2021 soll die Sporttalentklasse Wädenswil in den Listen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (LS 414.16) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz und der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren aufgeführt werden. Mit diesen Schulabkommen regeln die Kantone den Schulbesuch in anderen Kantonen. Darin wird festgelegt, welche Schulen für Lernende aus anderen Kantonen offenstehen und welche Abgeltungen die Kantone hierfür untereinander verrechnen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Sporttalentklasse an der Sekundarschule Wädenswil wird ab dem Schuljahr 2020/2021 als Besondere Schule gemäss § 14 des Volksschulgesetzes bewilligt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die Oberstufenschulpflege Wädenswil, Verena Dressler, Fuhrstrasse 16b, 8820 Wädenswil, sowie an die Sicherheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli